

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

per E-Mail: henning.wittig@jm.nrw.de

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin
Johannes Sandmann,
Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120

F: +49 221-9486-5121

kontakt@dbh-online.de

Zeichen: 4400 - IV. 498

Datum: 21.07.2021

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf bedanken wir uns. Die Stellungnahme bezieht sich vor allem auf Änderungen des StVollzG NRW und nimmt auf Änderungen in den übrigen Vollzugsgesetzen Bezug, soweit sich im Hinblick auf Vollzugsart und Zielgruppe Besonderheiten ergeben.

1. Ziel und Aufgaben des Vollzugs

In § 1 des Entwurfs wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Vollzugs hinzugefügt und der bisher fast wortgleiche Abs. 1 des § 6 gestrichen. In der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum Musterentwurf eines Strafvollzugsgesetzes hatte man nach intensiven Diskussionen vorgeschlagen, dem Behandlungsvollzugs als Vollzugsziel wegen seiner herausragenden Bedeutung zur Resozialisierung der Strafgefangenen eine eigene Vorschrift zu geben. Im StVollzG NRW vom 13. Januar 2015 ist dies konsequent umgesetzt worden, und die Vorschrift wurde bei den Allgemeinen Bestimmungen wie in anderen Ländergesetzen auch in § 1 an die erste Stelle gesetzt. Der selbstverständliche Schutz der Allgemeinheit erhielt in § 6 ebenfalls eine eigene Vorschrift unter der Überschrift „Sicherheit“.

Die Begründung für die jetzt vorgeschlagene Änderung mit einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag 2017-2022 ist nicht nachvollziehbar. Dort heißt es wörtlich: „Wir halten es für geboten, den Sicherheitsauftrag des Strafvollzuges wieder als Vollzugsziel gesetzlich festzuschreiben.“ Warum die Gesetzesänderung angesichts einer bereits bestehenden klaren Vorschrift „geboten“ ist, wird nicht weiter begründet. Das Wort „Vollzugsziel“ hätte man ohne weiteres auch in den Text der Zeile 1 des § 6 einfügen können. Diese bereits bestehende Vorschrift macht ausreichend und notwendig deutlich, dass Sicherheit insbesondere durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen hergestellt und politisch durch eigene Haushaltsmittel finanziert werden muss. Im Übrigen wird nach Auffassung der Fachwelt und der Wissenschaft unter Berücksichtigung der hohen Rückfallquote der Schutz der Bevölkerung wesentlich dadurch hergestellt, dass die Resozialisierung im Vollzug beginnt und Strafgefangene nach der Entlassung keine neuen Straftaten verüben (siehe auch Begründung zur Novellierung unter A. Stärkung des Behandlungsvollzuges).

Wir empfehlen daher, den Wortlaut des §1 StVollzG NRW nicht zu verändern.

2. Aufnahme in den Vollzug, Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

§ 8 Abs. 2 StVollzG NRW behandelt den Zugang von Gefangenen mit der eigentlichen Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch. Lange Zeit gab es die Praxis, andere Gefangene hinzuzuziehen, falls eine Übersetzung für den oder die neue:n Gefangenen erforderlich erschien. Diese Praxis förderte die Subkultur, indem Informationen über die neuaufgenommene Person und insb. aus deren Urteil anderen Gefangenen zugänglich gemacht wurden. Bisher war die Anwesenheit anderer Gefangener an die Einwilligung der betroffenen Gefangenen geknüpft, nun wird die Vorschrift enger gefasst, indem die unbedingte Erforderlichkeit der Anwesenheit anderer Gefangener eingefügt wird. Noch besser wäre eine Vorschrift, dass zu diesen ersten Gesprächen ein:e Dolmetscher:in hinzugezogen werden soll, wenn ansonsten kein Gespräch mit dem oder der neuaufgenommenen Gefangenen möglich ist.

§ 9 Abs. 2 des Entwurfs zum Umfang der Behandlungsuntersuchung präzisiert nun die Themen, die in der Kurzdiagnostik für Gefangene mit einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr angesprochen werden müssen. Diese Änderung, die die Bedeutung der Wiedereingliederung bei Kurzstrafen hervorhebt, ist sinnvoll.

§ 9 Abs. 4 des Entwurfs enthält eine Regelung, mit der sichergestellt werden soll, dass die Behandlungsuntersuchung nicht nur vom Angebot an Resozialisierungsmaßnahmen der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt ausgeht, sondern letztlich das gesamte Resozialisierungsangebot im Strafvollzug in NRW zugrunde gelegt wird. Das erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, wenn man den Schwerpunkt auf Maßnahmen im Vollzug legt. Es setzt voraus, dass das gesamte Angebot in allen Anstalten gut bekannt ist und die Informationen während der Diagnostik standardmäßig zugänglich sind. Problematisch ist, dass damit ermöglicht wird, vom Grundsatz der heimatnahen Unterbringung abzuweichen. Es ist von großer Bedeutung, in einem großen Flächenland wie NRW, eine heimatnahe Unterbringung zu gewährleisten, um die Wiedereingliederung zu fördern. Dafür ist der soziale

Empfangsraum von entscheidender Bedeutung, also die Familie und der Freundeskreis. Mit diesen Personen muss während des Vollzugs Kontakt aufgebaut und gehalten werden, was z.B. durch lange Anfahrten zu Besuchen erheblich erschwert wird. Es besteht damit die Gefahr, dass gerade bei Gefangenen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Verbesserungen durch Änderungen bei den Besuchsvorschriften konterkariert werden. In der Familie und im Freundeskreis sind außerdem die motivationalen Ankerpunkte für Desistance-Prozesse zu finden.

Der Entwurf sieht in § 10 Abs. 1 die Ersetzung des Wortes „regelmäßig“ durch die Wörter „je nach Stand des Vollzuges“ bzgl. der Themen aus der folgenden Liste, die im Vollzugsplan anzusprechen sind. Begründet wird diese unseres Erachtens überflüssige Änderung als Klarstellung, dass nicht alle Punkte der Liste in jedem Fall adressiert werden müssen. Es ist anzunehmen, dass auch bisher nicht in jedem Vollzugsplan alle Punkte abgearbeitet werden, dies ist auch nicht einklagbar.

Anders ist es mit der Änderung in § 10 Abs. 1 S. 4 Nr. 9 des Entwurfs. Nr. 9 nennt vollzugsöffnende Maßnahmen als Gegenstand der Vollzugsplanung, soweit Vollzugspläne von Gefangenen angefochten werden, geht es häufig darum, ob aus dem Vollzugsplan eine Ablehnung von Lockerungen folgt. Es ist eine große Errungenschaft der gerichtlichen Kontrolle des Strafvollzugs, dass der Vollzugsplan in genau diesem überprüfbar ist, da hier Regelungscharakter angenommen wird. Die neue Formulierung „Perspektiven für“ vollzugsöffnende Maßnahmen lässt befürchten, dass damit ein Standardargument gegen die Annahme des Regelungscharakters des Vollzugsplans für diesen Punkt geschaffen werden soll, der Vollzugsplan also insofern nicht mehr gerichtlich überprüfbar wäre.

Die weitere Änderung von § 10 Abs. 1 folgt konsequent aus der Möglichkeit der bei kurzen Freiheitsstrafen begrenzten Diagnostik (§ 9 Abs. 2).

3. Unterbringung

Die Änderungen in § 12 und § 14 des Entwurfs passen in ihrer Zielrichtung nicht zusammen. In § 12 sind die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen und geschlossenen Vollzug geregelt. Bisher mussten Gefangene der Unterbringung im offenen Vollzug zustimmen, dieses Erfordernis, das in der Begründung als „überkommen“ bezeichnet wird, soll nur gestrichen werden. Dies soll es ermöglichen, Gefangene zur Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug zu verlegen, die Angst vor Veränderung haben. Das erscheint löblich, allerdings ist es auch Aufgabe des Vollzugs Gefangene zu Maßnahmen zu motivieren, denen sie misstrauisch gegenüberstehen. Hinzukommt, dass so die bereits stark eingeschränkte Autonomie der Gefangenen noch weiter verringert wird. Statt es zu ermöglichen, Gefangene zu ihrem Glück zu zwingen, sollte die Landesregierung lieber den offenen Vollzug attraktiver machen – immer noch (letzte realistische Datenerhebung 2019) sind mehr als die Hälfte der dort untergebrachten Gefangenen in Gemeinschaft untergebracht.

In § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs wird die Möglichkeit der Gemeinschaftsunterbringung nun auch für den geschlossenen Vollzug ausgeweitet. Anstatt dass es wie bisher „im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich“ sein muss, soll es nun ausreichen, wenn es „aus Gründen der

Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll“. In der Begründung wird auf Schwierigkeiten bei Bauarbeiten verwiesen. Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung nicht darauf begrenzt. Gerade stellt sich vielerorts ein anderes Problem der „Anstaltsorganisation“: Es werden wieder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, und in vielen Bundesländern soll anscheinend ein Überstand bei der Vollstreckung abgebaut werden, für den Gemeinschaftsunterbringung im geschlossenen Vollzug erforderlich ist. Dafür lässt sich die neue Formulierung sehr gut verwenden, die alte jedoch nicht, denn hier handelt es sich nicht um Einzelfälle und „zwingend“ ist die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auch nicht, wie das vergangene Jahr in Deutschland und das Beispiel Finnland zeigen.

In § 15 Abs. 1 des Entwurfs geht es um das Tragen von Privatkleidung. Dort ist vorgesehen, dass Gefangene für Reinigung etc. ihrer Privatkleidung auf eigene Kosten sorgen müssen. Dies war bereits im JStVollzG NRW vorgesehen, die Vorschrift dient einer Harmonisierung der Gesetze. Wir hoffen, dass diese immer neuen Kosten, die Gefangenen aufgebürdet werden, auch bei der Festsetzung des Beschäftigungsentgelt berücksichtigt werden, denn typischerweise werden solche Verantwortungs- und Kostenzuschreibungen mit dem Angleichungsgrundsatz begründet, der dann aber auch für die Gefangenenentlohnung gelten muss. Auch der vorliegende Entwurf sieht jedoch hinsichtlich des Arbeitsentgelts keine Anpassung an die Verhältnisse draußen vor.

4. Außenkontakte

§ 19 Abs. 2 wird hinsichtlich der Gestaltung der Besuchsbedingungen bei Besuchen von minderjährigen Kindern präzisiert. Das ist ausdrücklich zu begrüßen, weil damit Merkposten für die Planung durch die Anstalten ins Gesetz eingefügt werden und deutlich gemacht wird, dass eine – möglicherweise eher ungepflegte – Spielecke nicht ausreichend für eine familienfreundliche Besuchsgestaltung ist. Auf die Kollision der hier zugrundeliegenden Motivation mit der Aufweichung der heimatnahen Unterbringung in § 9 des Entwurfs wurde bereits hingewiesen.

In § 26 des Entwurfs wird der bzw. die Beauftragte für den Opferschutz in die Liste der Institutionen aufgenommen, bei denen der Schriftwechsel nicht überwacht wird.

5. Beschäftigung

In § 29 Abs. 1 des Entwurfs wird die Reihe der Beschäftigungsarten erweitert um „sonstige Beschäftigungen“, die für Gefangene vorbehalten sein sollen, die derzeit nicht in der Lage sind, einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nachzugehen und bei denen auch mit Arbeitstherapie auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten entwickeln. Der Begriff wird in § 29 Abs. 2 des Entwurfs als Teil eines nach Fähigkeiten gestaffelten Beschäftigungsangebots beschrieben. Die Erklärung in der Entwurfsbegründung, dass diese Gefangenen bisher dauerhaft an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen und so viele Plätze besetzen, ist nachvollziehbar. Der DBH-Fachverband weist jedoch darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Beschäftigungsangebot in den Anstalten auch personell, organisatorisch und infrastrukturell abgesichert sein muss und die Entwicklungen auf

dem ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt werden müssen, um Gefangene in die Lage zu versetzen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt mit ihrer Arbeit zu bestreiten.

Zu begrüßen ist, dass bei der Zuweisung von Hilfstätigkeiten in § 29 Abs. 3 jetzt auch die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Interessen der Gefangenen zu berücksichtigen sind und diese Hilfstätigkeiten zumutbar sein müssen. Soweit die Entwurfsbegründung als Beispiel für Hilfstätigkeiten die Essenszubereitung anführt, ist festzuhalten, dass es in diesem Feld auch reguläre Arbeits- und Ausbildungsplätze geben könnte. In der Anstalt gekochtes Essen kann die Zufriedenheit der Gefangenen erhöhen und das Anstaltsklima verbessern, mit vorgekochtem Essen/Catering ist das in der Regel nicht zu erreichen.

Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes in § 29 Abs. 5 des Entwurfs ist eine Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes.

Die Änderung in § 30 Abs. 3, dass bei Zeugnissen und Nachweisen soweit wie möglich keine Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten sein sollen, scheint – so legt es die Begründung nah – organisatorischen Gründen bei der Prüfungsorganisation geschuldet zu sein. Das ist allerdings keine ausreichende Begründung für eine Änderung mit verheerenden Auswirkungen für die Betroffenen. Es ist für Haftentlassene bereits jetzt schwierig, einen Job im ersten Arbeitsmarkt zu bekommen. Enthalten die Bewerbungsunterlagen Hinweise auf die Inhaftierung, werden die Chancen deutlich verringert. Diese Änderung verletzt daher den Resozialisierungsgrundsatz.

§ 32 des Entwurfes über die Entlohnung enthält eine Reihe sprachlicher Änderungen, jedoch leider keine Erhöhung der Eckvergütung. Die Änderungen in § 32 Abs. 5 des Entwurfs dienen der Angleichung an die Verhältnisse in Freiheit.

Die Änderungen in § 33 Abs. 1 des Entwurfs – der Verfall des Anspruchs auf Freistellung von der Beschäftigung – werden mit der Angleichung an die Vorschriften anderer Länder begründet. In § 34 Abs. 1 des Entwurfs wird jedoch nach wie vor auf nichtgenommene Freistellungstage (als nichtmonetäre Vergütung) bei der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts hingewiesen. Die Berücksichtigung dieser Tage bleibt nach wie vor richtig und ist für die Verfassungskonformität der Vergütung von großer Bedeutung. Sie muss jedoch auch funktionieren. Es ist daher in der Praxis darauf zu achten, dass nichtgenommene Freistellungstage als nichtmonetäre Vergütung anders dokumentiert werden als die Freistellung nach § 33, sodass sie zur Berechnung des früheren Entlassungszeitpunkts herangezogen werden können. In § 34 Abs. 4 des Entwurfs wird festgestellt, dass diese nichtmonetäre Vergütung und die Möglichkeit der Anrechnung von solchen Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt nicht bei Arbeitstherapie und sonstigen Tätigkeiten gelten, während sie bei Bildungsmaßnahmen anwendbar sind. Die Begründung, dass es sich bei Arbeitstherapie um eine zeitlich begrenzte Vorbereitung auf wirtschaftlich ergiebige Arbeit handele und dass Gefangene so motiviert werden sollten, möglich schnell eine „richtige“ Arbeit aufzunehmen, überzeugt nicht. Auch Bildungsmaßnahmen sind zeitlich begrenzt und dienen – auch – der Vorbereitung auf das Arbeitsleben. Diejenigen Gefangenen, für die nur niedrighwellige Maßnahmen in Frage kommen, sollten vor allem durch positive Anreize motiviert werden und nicht für ihre schlechter

ausgebildeten Fähigkeit bestraft werden, indem man ihnen die nichtmonetäre Vergütung vorenthält. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob die Vergütung auch unter Berücksichtigung der Unterschiede zur Arbeit dann noch verfassungskonform ist.

6. Sicherheit

§ 63 Abs. 1 soll ergänzt werden um einen Satz 3, der es erlaubt, jede Person einschließlich des Personals aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu durchsuchen. Es ist bekannt, dass Bedienstete auch wegen der relativ niedrigen Besoldung Gefahr laufen, sich korrumpieren zu lassen und außerdem durch Erpressung dazu gebracht werden können, z. B. verbotene Gegenstände einzubringen. Möglicherweise hat die Durchsuchungsmöglichkeit auch des Personals insofern abschreckende Wirkung. Ein solches Vorgehen hat aber das Potenzial, das Arbeitsklima nachhaltig negativ zu verändern. Es ist daher zu hoffen, dass die in der Begründung aufgeführte Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen gut gelingt und außerdem alternative Strategie zur Korruptionsbekämpfung und Verbesserung der Sicherheit der Bediensteten und ihrer Familien entwickelt und umgesetzt werden.

In § 65 über Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum soll ein neuer Absatz 2 eingefügt, der eine gesetzliche Fiktion des Suchtmittelgebrauch enthält in Fällen, in denen Gefangene sich z. B. weigern, eine Urinprobe abzugeben. In der Begründung wird u.a. behauptet, dass diese so konstituierte Pflicht zur Mitwirkung an Drogentests nicht gegen die Selbstbelastungsfreiheit verstoße und eine Entscheidung des BVerfG als Beleg angeführt. Diese Begründung ist falsch, denn das BVerfG hat dazu keine Entscheidung gefällt. Es hat allerdings an der in der Begründung zitierten Stelle festgestellt, dass die Verwertung einer unter Zwang abgegebenen Urinprobe im Strafverfahren gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit verstieße. Da § 65 Abs. 2 des Entwurfs faktisch eine Pflicht zur Mitwirkung an Drogentests aufstellt, sollte im Gesetz auch ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse solcher Tests im Strafverfahren verwertet werden können. Viel wichtiger erscheint aber noch ein weiteres: Die Begründung hält fest, dass die Fiktion des Betäubungsmittelgebrauchs auch bei anderen Entscheidungen miteinbezogen werden soll. Genannt werden „intensivere Kontrollmaßnahmen“ und „Entscheidungen über eine Reststrafenaussetzung oder bei Lockerungsentscheidungen“. Nicht erwähnt wird, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht womöglich auch disziplinarisch geahndet werden. § 79 StVollzG NRW nennt keine konkreten Disziplinaratbestände, sondern legt schuldhaftige Pflichtverstöße zugrunde. Die Konstruktion einer Pflicht, am Drogentest mitzuwirken, erlaubt es, Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Suchtmittelgebrauch anzuordnen, ohne dass der Suchtmittelgebrauch selbst nachgewiesen werden muss. Da andere Bundesländer ohne eine solche Vorschrift auskommen, sollte § 65 Abs. 2 des Entwurfs gestrichen werden.

In § 70 Abs. 6 des Entwurfs wird die Berichtspflicht bei einer ununterbrochenen Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln von abgesonderten Gefangenen gestrichen. Als Begründung wird angeführt, dass dadurch Bürokratie abgebaut werden sollte und Berichtspflicht nach bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich sei. Angesichts der Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch eine ununterbrochene Videoüberwachung im Haftraum

(denn darum geht es) reicht „Bürokratieabbau“ als Argument nicht aus. Die Berichtspflicht in diesen Fällen soll die Anstalt auf die Eingriffsintensität hinweisen und gerade bürokratische Hürden für die Anwendung aufbauen, damit von solchen Mitteln nur im absoluten Ausnahmefall Gebrauch gemacht wird. In solchen Fällen geht es üblicherweise um Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr, wobei eine persönliche Betreuung vorzuzugswürdig ist. Die bloße Behauptung, dass eine Berichtspflicht nicht erforderlich sei, überzeugt ebenfalls nicht. Es kommt hier nicht darauf an, ob die Aufsichtsbehörde eingreifen musste, sondern wie diese Maßnahme stattfindet und wie lange sie andauert.

In § 70 Abs. 7 wird ein Satzteil neu eingefügt, der unter Wegfall einer Sitzwache die ausschließliche Überwachung mittels technischer Geräte zur Beobachtung von intensivmedizinisch behandelten Gefangenen, die fixiert sind, regelt. Die Begründung enthält keinen Hinweis, ob diese Norm durch konkrete Erfahrungen inspiriert ist, sodass unklar bleibt, welche Fälle hier tatsächlich erfasst werden sollen. Eine wesentliche Bedingung bei dem durch die Fixierung bestehenden Grundrechtseingriff wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 vorgegeben: „Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen“. Die Sitzwache sollte daher in jedem Fall beibehalten werden.

7. Mutterschaft in Haft

Der Entwurf enthält einige Änderungen in den Vorschriften zur Mutterschaft in Haft, von denen jedoch nur die Änderung in § 87 Abs. 3 inhaltliche Änderungen mit sich bringt. Nach dem Entwurf „soll“ der gefangenen Mutter gestattet werden, ihr – mit ihr untergebrachtes – Kind zu begleiten, wenn das Kind in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs behandelt wird. Im Vergleich mit der noch geltenden Kann-Vorschrift wird das Elternrecht der Gefangenen gestärkt. Außerdem wird das Recht des Kindes auf Zugang zu seinen Eltern gestärkt, wenn es in dieser schwierigen Situation in der Regel von der Mutter begleitet wird.

8. Organisation der Anstalten

§ 93 Abs. 2 des Entwurfs ist insgesamt gut gelungen. Die Vorschrift enthält eine sinnvolle Konkretisierung des typischen Angebots an Resozialisierungsmaßnahmen, dass in einer Anstalt vorzuhalten ist. Außerdem wird die Qualitätssicherung der Behandlungsangebote festgeschrieben und in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und der Anstalten gestellt. Außerdem soll die Qualität der Behandlungsmaßnahmen auf wissenschaftlicher Grundlage und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Zur wissenschaftlichen Grundlage wird auf die Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes verwiesen, der in NRW sehr gute Arbeit leistet. Allerdings müssen hier weitere wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen werden, um Behandlungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die tatsächlich dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Der Verweise auf Anstalten des geschlossenen und offenen Vollzugs wird in einen neuen Absatz 3 verschoben.

Im neuen Absatz 4 wird hinsichtlich der Raumaufteilung in den Anstalten deutlich gemacht, dass Besuchsbereiche und Wartebereiche für Besucher:innen kindgerecht ausgestaltet werden müssen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ bei der Regelung und Organisation des Besuchsrechts von Inhaftierten umgesetzt wurden. In der Begründung des Entwurfs wird zu Recht erklärt, dass die familiengerechte Vollzugsgestaltung deutlich gestärkt werden soll. Unseres Erachtens bedarf es aber bei der Gesamtproblematik von Kindern und Elternteilen eines weitergehenden Blicks auf die Aufrechterhaltung und Pflege der familiären Beziehung, weil die Familie des Inhaftierten während der Haft und nach der Entlassung einen erheblichen Teil zur Stabilisierung der alltäglichen Verhältnisse und damit zur Resozialisierung beitragen kann. Wir verweisen dazu auf § 24 StVollzG SH (siehe auch den Beitrag von Sandmann/Knapp (2018): Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, S. 175-193).

§ 99 des Entwurfs weicht den Grundsatz auf, dass die ärztliche Versorgung durch hauptamtliche Ärzt:innen sicherzustellen ist. Durch die Änderung in eine Soll-Vorschrift wird die Ausnahmeregelung zur Verpflichtung nebenamtlicher oder von Vertragsärzt:innen überflüssig. In der Begründung heißt es, dass es zurzeit nicht möglich sei, ausreichend Ärzt:innen zu gewinnen und man die Möglichkeiten der Telemedizin nutzen könne. Für Gefangene sind Arztbesuche wichtige Gelegenheiten, ihre Sorgen loszuwerden, der Arztbesuch hat also auch eine wichtige soziale Funktion. Zudem ist der Gesundheitszustand bei Gefangenen insgesamt schlechter als in der Bevölkerung in Freiheit und der Anteil chronisch Kranker ist höher. Durch schlechtere Erreichbarkeit von Ärzt:innen in der Anstalt kann das ebenso wenig aufgefangen werden wie durch Telemedizin, also den Kontakt mit vermutlich wechselnden Ärzt:innen über Videokonferenz-Programme. Ärztemangel kann man auch im Vollzug durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und eine bessere Vergütung beheben.

§ 104 Abs. 3 des Entwurfs erläutert das Einweisungsverfahren und die Bedeutung der Einweisungsentscheidung. Inhaltlich erscheint dies sinnvoll, systematisch gehört diese Vorschrift jedoch zu den Vorschriften über die Aufnahme (§§ 8 ff.).

9. Strafarrest

§§ 108, 109 werden neugefasst und sollen nun Vorschriften für den Strafarrest enthalten. § 108 des Entwurfs ist eine reine Verweisungsnorm. § 109 des Entwurfs enthält die Vorschriften aus §§ 168-170 BundesStVollzG.

10. Kriminologischer Dienst

Die Vorschrift über den Kriminologischen Dienst wird in § 110 des Entwurfs verschoben. In Abs. 2 wird das Aufgabengebiet erweitert um eine regelmäßige Erhebung der Behandlungsmaßnahmen im Vollzug, den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden muss. Ohne diese Erhebung und die Information der Anstalten ließe sich die neugestaltete Behandlungsuntersuchung, die

das gesamte Behandlungsangebot des Landes zugrunde legen soll (§ 9 Abs. 4 des Entwurfs), nicht umsetzen.

11. Änderungen des JStVollzG

Im JStVollzG fällt seit längerem negativ auf, dass an entscheidenden Stellen auf das StVollzG NRW verwiesen wird und eventuell jugendspezifische Ergänzungen vorgenommen werden. Für diejenigen, die Änderungsgesetze entwerfen müssen, ist das sicherlich praktisch, denn dann muss jeweils nur die Norm des StVollzG geändert werden. Für die Rechtsanwender:innen ist dies jedoch eine Zumutung. Das betrifft insbesondere die jungen Gefangenen, die – wie man an den sehr wenigen Anträgen nach § 109 BundesStVollzG sehen kann – höchst selten den Weg einer gerichtlichen Beschwerde wählen. Durch die Verweisungstechnik wird der Gesetzestext für eine besonders förderungsbedürftige Gruppe verunklart und gegen die Forderung des BVerfG aus BVerfGE 116, 69 Rn. 58 nach an den Fähigkeiten und Bedürfnissen junger Gefangener ausgestalteten Rechtsschutzmöglichkeiten. Basis dafür ist ein auch für jungen Gefangene nachvollziehbar ausgestaltetes Strafvollzugsgesetz.

Ein Beispiel für einen neuen eingefügten Verweis ist § 29 Abs. 2 des Entwurfs zum JStVollzG, der zudem eine Ergänzung um jugendspezifische Aspekte enthält. Ein weiteres Beispiel ist § 32 des Entwurfs zum JStVollzG.

Eine besondere Regelung für junge Gefangene enthält § 39, der im Entwurf konkretisiert wird. Junge Gefangene haben nun in Abs. 1 einen Anspruch auf eine angeleitete Freizeitmaßnahme pro Woche. In Abs. 2 wird die Beschreibung von Angeboten zur Förderung der Kreativität neugefasst und die Beispiele für Bereiche, in denen kreative Gruppen angeboten werden sollen gestrichen. Zur Begründung wird auf eine Vorschrift aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW verwiesen.

12. Änderungen des Jugendarrestgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs regelt bzgl. des Vollzugs des Arrests nach § 16a JGG, dass die Zeit im Arrest der Vorbereitung der Bewährungszeit dient. Dies ist angesichts der Verknüpfung von Arrest und zur Bewährung folgerichtig. Allerdings ist fraglich, ob sich der Arrestvollzug überhaupt zur Vorbereitung der Bewährungszeit eignen kann.

§ 9 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, dass den Arrestant:innen die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen ambulanten Sozialen Dienst ermöglicht werden soll, wenn Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird. Diese Vorschrift ist missverständlich, denn es geht – wohl – nur um den § 16a JGG-Arrest in Kombination mit einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, sonst ergäbe der Verweis auf ambulante Soziale Dienste keinen Sinn. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen Jugendarrest neben einer unbedingten Jugendstrafe vollstreckt wird. Es sollte im Text der Norm klargestellt werden, was tatsächlich gemeint ist.

Außerdem enthält dieser Abs. 1 im Entwurf eine Konkretisierung des Übergangsmanagements aus dem Arrest.

§ 24 Abs. 1 über den Schlussbericht wird ergänzt um eine Nr. 6, die festhält, dass im Abschlussbericht auch Angaben zum festgestellten weiteren Unterstützungsbedarf gemacht werden sollen. Da der Bericht an die Personensorgeberechtigten und den bzw. die Jugendliche:n selbst gehen soll, muss hier auf eine für Laien verständliche Sprache insb. beim weiteren Unterstützungsbedarf geachtet werden.

In § 30 des Entwurfs werden Anforderungen an die Bediensteten im Hinblick auf ihre pädagogische Befähigung formuliert. Das ist insb. die Gestaltung des relativ kurzen Freiheitsentzugs im Jugendarrest besonders wichtig. In Abs. 2 wird für die Jugendarrestanstalten nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass pädagogische Fachkräfte zur personellen Standardausstattung gehören.

In § 36 werden jetzt kurzpädagogische Maßnahmen erwähnt, die wohl die einzig sinnvolle pädagogische Interventionsmöglichkeit im Jugendarrest sind.

13. Änderungen zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz

In § 12 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt um die Auskunft an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz, da die Auskunft bisher nicht als unbedingt erforderlich für „vollzuglich“ genannte Zwecke angesehen wurde. Es ist nachvollziehbar, dass die Opfer einer Straftat oft nicht in der Lage sind, unmittelbar Kontakt zur betreffenden Anstalt aufzunehmen. Die beabsichtigte Regelung trägt bei zur Stärkung des Opferschutzes.

Das Gleiche gilt für Regelung in § 16 des Entwurfs, wonach die bzw. der Opferschutzbeauftragte die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartner für Opferbelange bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

Johannes Sandmann